



Qualitätssicherungsvereinbarung

➔ Präambel

Diese Vereinbarung ist unverzichtbarer Bestandteil des Liefervertrags mit **juwi** und für die Geschäftsbeziehungen zwischen **Lieferant** und den Gesellschaften der **juwi-Gruppe**. Gegenstand der Vereinbarung sind alle vom **Lieferanten** gelieferte Produkte und Dienstleistungen (nachfolgend Produkte genannt).

In dieser Qualitätssicherungsvereinbarung sind die obligatorischen Bestimmungen zwischen **Lieferant** und **juwi** festgelegt.

➔ 1 Qualitätsmanagement-System des Lieferanten

Der **Lieferant** verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagement-System, bevorzugt nach ISO 9001:2000, einzuführen und zu unterhalten mit der Verpflichtung zur Null-Fehler-Zielsetzung und der kontinuierlichen Verbesserung seiner Leistungen.

➔ 2 Audit

Der **Lieferant** gestattet **juwi**, durch Audit festzustellen, ob seine Qualitätssicherungsmaßnahmen die Forderungen von **juwi** erfüllen. Nach vorheriger Ankündigung kann ein Audit als System-, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden. Der **Lieferant** wird selbst kurzfristige Terminwünsche ermöglichen.

Der **Lieferant** gewährt **juwi** Zutritt zu allen Betriebsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen sowie Einsicht in qualitätsrelevante Dokumente. Dabei werden notwendige und angemessene Einschränkungen des **Lieferanten** zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert. **juwi** teilt den **Lieferanten** das Ergebnis dieses Audits mit.

Sind aus Sicht von **juwi** Maßnahmen erforderlich, verpflichtet sich der **Lieferant**, unverzüglich einen Maßnahmenplan zu erstellen, diesen fristgerecht umzusetzen und **juwi** hierüber zu unterrichten.

➔ 3 Information und Dokumentation

Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen wie z. B. Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermengen nicht eingehalten werden können, informiert der **Lieferant juwi** hierüber unverzüglich. Der **Lieferant** wird **juwi** auch über alle nach Auslieferung erkannten Abweichungen unverzüglich in Kenntnis setzen. Im Interesse einer schnellen Lösung legt der **Lieferant** alle benötigten Daten und Fakten offen.

Der **Lieferant** verpflichtet sich, vor

- Änderungen von Fertigungsverfahren, -abläufen und -materialien (auch bei Unterlieferanten)
- Wechsel des Unterlieferanten
- Änderungen von Prüfverfahren/-einrichtungen
- Verlagerung von Fertigungsstandorten

die Zustimmung von **juwi** einzuholen und die in diesem Zusammenhang vereinbarten Qualitätsnachweise zu erbringen.

➔ 4 Vereinbarungen zu Produkt und Prozess

4.1 Entwicklung, Planung, Freigabe

Im Zuge der Vertragsprüfung wird der **Lieferant** alle technischen Unterlagen wie Spezifikationen, Zeichnungen, Stücklisten, CAD-Daten nach Erhalt auf Realisierbarkeit prüfen; dabei erkannte Mängel und Risiken sowie Verbesserungsmöglichkeiten teilt der **Lieferant juwi** unverzüglich mit.

In der Entwicklungsphase wendet der **Lieferant** geeignete präventive Methoden der Qualitätsplanung wie z.B. Herstellbarkeitsanalyse, Zuverlässigkeitsuntersuchungen, FMEA usw. an. Erfahrungen (Prozessabläufe, Prozessdaten, Fähigkeitsstudien etc.) aus ähnlichen Vorhaben werden von ihm berücksichtigt.



Für Prototypen und Vorserienteile stimmt der **Lieferant** mit **juwi** die Herstellungs- und Prüfbedingungen ab und dokumentiert diese. Ziel ist es, die Prototypen und Vorserienteile unter seriennahen Bedingungen herzustellen.

Für alle Merkmale führt der **Lieferant** eine Prozessplanung (Arbeitspläne, Prüfpläne, Betriebsmittel, Werkzeuge, Maschinen etc.) durch. Der **Lieferant** stellt die Eignung der Fertigungseinrichtungen sicher. Die Qualität wird durch regelmäßige Audits überwacht.

Werden von **juwi** Erstmuster bestellt, legt der **Lieferant** vor Aufnahme der Serienfertigung unter Serienbedingungen hergestellte Erstmuster des Produktes in vereinbartem Umfang termingerecht vor. Die Serienfertigung darf erst nach Freigabe durch **juwi** aufgenommen werden.

4.2 Serienfertigung, Kennzeichnung von Produkten, Rückverfolgbarkeit

Bei Prozessstörungen und Qualitätsabweichungen analysiert der **Lieferant** die Ursachen, leitet Verbesserungsmaßnahmen ein und überprüft ihre Wirksamkeit.

Kann der **Lieferant** im Ausnahmefall keine spezifikationsgemäßen Produkte liefern, muss er vor Lieferung eine Sonderfreigabe von **juwi** einholen.

Der **Lieferant** verpflichtet sich, die Kennzeichnung von Produkten, Teilen und der Verpackung entsprechend den mit **juwi** getroffenen Vereinbarungen vorzunehmen. Er muss sicherstellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transports und der Lagerung lesbar ist.

Der **Lieferant** verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Wird ein Fehler festgestellt, muss die Nachverfolgbarkeit und die Eingrenzung der schadhafte Teile/Produkte/Chargen etc. gewährleistet sein.

4.3 Anlieferung, Wareneingangsprüfung

Der **Lieferant** liefert die Produkte in geeigneten und – soweit vereinbart – ausschließlich in von **juwi** freigegebenen Transportmitteln an, um Beschädigungen und Qualitätsminderungen (z. B. Verschmutzung, Korrosion, chemische Reaktionen) zu vermeiden.

Die Wareneingangsprüfung bei **juwi** beschränkt sich auf äußerlich erkennbare Transportschäden sowie auf die Feststellung der Einhaltung von Menge und Identität der bestellten Produkte mindestens anhand der Lieferpapiere.

Dabei festgestellte Beanstandungen werden unverzüglich angezeigt.

Der **Lieferant** verpflichtet sich, sein Qualitätsmanagementsystem und seine Qualitätssicherungsmaßnahmen auf diese reduzierte Wareneingangsprüfung auszurichten.

4.4 Beanstandungen, Maßnahmen

Werden von **juwi** Mängel festgestellt, werden diese dem **Lieferanten** im ordnungsgemäßen Geschäftsgang angezeigt. Der **Lieferant** verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Rüge.

Der **Lieferant** wird dann unverzüglich eine Fehleranalyse durchführen, bei der ihn **juwi** erforderlichenfalls angemessen unterstützt.

Der **Lieferant** erhält beanstandete Produkte im vereinbarten Umfang zurück. Er verpflichtet sich, jede Abweichung zu analysieren und kurzfristig **juwi** die Ursache der Abweichung, eingeleitete Fehlerabstell- und Vorbeugemaßnahmen sowie deren Wirksamkeit mitzuteilen.

Drohen durch Anlieferung von nicht der Spezifikation entsprechenden Produkten, Produktions- und Montagestillstände bei **juwi** oder deren Kunden, muss der **Lieferant** in Abstimmung mit **juwi** durch geeignete, von ihm zu tragende Sofortmaßnahmen für Abhilfe sorgen (Ersatzlieferungen, Sortier-, Nacharbeit, Sonderschichten, Eiltransport, usw.).



4.5 Qualitätsprobleme

Im Falle eines Qualitätsproblems muss der Zugriff auf Los- und Fertigungsdaten innerhalb eines Kalendertages möglich sein.

Soweit die Probleme aus der Qualität der Produkte herrühren, haben die Vertragspartner die Pflicht innerhalb eines Arbeitstages nach Auftreten des Problems Lösungsansätze auszuarbeiten. Der **Lieferant** hat sicherzustellen, dass ein kurzfristiger Zugriff auf Ressourcen zur Fehleruntersuchung und Fehleranalyse jederzeit gewährleistet ist.

Die Vorgehensweise zur Abwicklung von Beanstandungen wird wie folgt festgelegt:

- Spätestens **1 Kalendertag** nach Erhalt der <Information/ Teile> (bzw. Foto, Fehlermuster) muss eine Empfangsbestätigung an **juwi** versendet werden.
- Spätestens **2 Kalendertage** nachdem die <Information/ Teile> zugegangen sind (falls für Erstantwort erforderlich) muss eine Erstantwort an **juwi** versendet werden. Inhalt der Erstantwort: 8D-Report bis einschließlich dem Punkt „Sofortmaßnahmen“.
- Spätestens **14 Kalendertage** nach Ausstellung der Beanstandung durch **juwi** ist ein **vollständiger** 8D-Report zu liefern. Ist dies nicht möglich, so muss der Lieferant dies zusammen mit einem fundierten Zwischenbericht mitteilen. Ebenfalls muss in diesem Zwischenbericht ein Termin genannt werden, bis wann der vollständige 8D-Report (bzw. der nächste Zwischenbericht) vorgelegt wird. Die Zeitdauer zwischen 2 Zwischenberichten darf maximal 14 Kalendertage betragen. Nur aufgrund fundierter Zwischenberichte kann die Frist (von 14 Kalendertage für die Abgabe des vollständigen 8D-Reports) verlängert werden.

Abschlussberichte von Fehleranalysen müssen inhaltlich aussagefähig, schlüssig und vollständig sein. Als Berichtsformat ist der 8D-Report zu verwenden.

➔ 5 Umweltschutz/ Arbeitsschutz

Der **Lieferant** verpflichtet sich, alle gesetzlichen Regelungen zum Umweltschutz einzuhalten und durch eine angemessene Umweltschutzorganisation und angemessenen betrieblichen Umweltschutz Auswirkungen auf Mensch und Umwelt gering zu halten. Hierzu wird die Einführung und Weiterentwicklung eines Umweltmanagementsystems (UMS) nach ISO 14001 erwartet.

juwi behält sich vor, den Grad der Umsetzung im Zuge von Audits zu beurteilen.

Soweit der **Lieferant** Arbeiten auf dem Betriebsgelände von **juwi** erbringt, wird er die einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften von **juwi** einhalten und Anordnungen von **juwi** über das Verhalten auf dem Betriebsgelände berücksichtigen.

➔ 6 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Qualitätssicherungsleitlinie bedürfen der Schriftform.

Sollten Bestimmungen dieser Qualitätssicherungsleitlinie ganz oder teilweise unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; in diesem Fall werden die Vertragspartner eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.

Diese Qualitätssicherungsleitlinie unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Gerichtsstand ist Mainz.